STADT GEISINGEN
Landkreis Tuttlingen

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 3. August 2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen am 21. Juli 2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

ab 1. September 2020

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	1-Kind-familie €/Monat	2-Kind familie €/Monat	3-Kind familie €/Monat	4- und Mehr-kindfamilie €/Monat
1. Regelkindergärten (§ 2 Abs.1 Nr. 1):	130,00	100,00	67,00	22,00
2. Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):				
a) Betreuungszeit 6,0 Stunden	384,00	285,00	193,00	76,00
b) Betreuungszeit 9,0 Stunden	576,00	428,00	290,00	114,00
3. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	130,00	100,00	67,00	22,00
4. Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):	251,00	193,00	127,00	43,00

5. Altersgemischte Gruppe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):				
a) Kinder über 3 Jahre	130,00	100,00	67,00	22,00
b) Kinder unter 3 Jahre	260,00	200,00	134,00	44,00

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. September 2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geisingen, 21. Juli 2020

gez. Martin Numberger
Bürgermeister